

Satzung des Hebammenlandesverbandes Bremen e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Hebammenlandesverband Bremen e.V. (HLV Bremen). Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen eingetragen.

Sitz des Vereins ist das Land Bremen. Die Verwaltung kann am Wohnsitz der jeweiligen Vorsitzenden geführt werden.

Der Hebammenlandesverband Bremen e.V. ist Mitglied Deutschen Hebammenverband (DHV).

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein hat die Aufgaben:

1. unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller angeschlossenen Hebammen wahrzunehmen und zu fördern.
2. die berechtigten Belange der Hebammen insgesamt vor Volksvertretern, Behörden, Gerichten sowie der Öffentlichkeit in allen mit dem Hebammenberuf zusammenhängenden Fragen zu vertreten.
3. in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den zuständigen Stellen die Fürsorge für Schwangere, Gebärende, Wöchnerin, Stillende und Säuglinge sowie die Gesundheitserziehung der Bevölkerung zu unterstützen.
4. In allen Fragen der beruflichen Aus- sowie Fort- und Weiterbildung mitzuwirken. Der Hebammenlandesverband Bremen e.V. ist Träger der Weiterbildungsstätte Deutsche Hebammenakademie.
5. Die Mitglieder regelmäßig über Änderungen und Neuerungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens zu unterrichten.
6. Der DHV ist ermächtigt mit dem GKV-Spitzenverband Verträge über Versorgung mit Hebammenhilfe durch freiberuflich tätige Hebammen / Entbindungspfleger und deren Vergütung zu schließen. Für die dem DHV angehörigen Hebammen / Entbindungspfleger entfalten diese abgeschlossenen Verträge unmittelbare Rechtswirkung.

§ 3 Wirtschaftliche Tätigkeit

1. Eine wirtschaftliche Tätigkeit übt der Verein nicht aus.
2. Vereinsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Bei Auflösung, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes beschließt die auflösende Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vermögens.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. Ordentliche Mitglieder
 2. Werdende Hebammen / Entbindungspfleger
 3. Außerordentliche Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
1. Ordentliche Mitglieder mit vollem Stimmrecht im HLV Bremen kann jede staatlich anerkannte Hebamme / Entbindungspfleger werden.
 2. Werdende Hebammen / Entbindungspfleger haben volles Stimmrecht. Eine Mitgliedschaft geht automatisch nach der Erteilung der Berufserlaubnis in die Vollmitgliedschaft über. Den werdenden Hebammen / Entbindungspflegern steht nach der Ausbildung oder des Studiums ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das innerhalb von 6 Monaten ausgeübt werden kann und mit dem Eingang der Kündigung wirksam wird.
 3. Außerordentliche Mitglieder sind Hebammen / Entbindungspfleger, die entweder dauernd (Ruhestand) oder auf Zeit den Beruf nicht ausüben, sowie Fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen. Die außerordentliche Mitgliedschaft erhalten auf Antrag auch Hebammen / Entbindungspfleger, die vorübergehend im Ausland sind. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
 4. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft erfolgen auf Antrag der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder haben weder Stimmrecht noch sonstige mitgliedschaftliche Rechte.

Anträge auf Aufnahme von Hebammen / Entbindungspflegern als Mitglied im HLV Bremen sind bei der Geschäftsstelle des DHV zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des HLV Bremen. Sollte jedoch ein Mitgliedsantrag abschlägig entschieden werden, besteht Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nach Ablauf einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende zulässig. Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsstelle des DHV zu erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf schriftlichen Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Er ist nur zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied die Interessen des HLV Bremen oder

satzungsgemäße Ziele grob verletzt hat, sich erheblicher Berufsverfehlungen schuldig gemacht hat oder mit seiner Beitragszahlung länger als 12 Monate in Verzug ist. Vor Ausschluss kann das Mitglied von seinem Recht gehört zu werden, Gebrauch machen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied genießt den Schutz durch den Verein und wird durch ihn in allen Hebammenangelegenheiten vertreten. Ein einklagbarer Anspruch auf Rechtsvertretung durch den Verein besteht nicht.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und den Verein zu unterstützen.
3. Namensänderungen und Wohnsitzwechsel sind der Geschäftsstelle des DHV unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Bundesdelegiertentagung (BDT) des DHV festgelegt.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin. Die 1. und die 2. Vorsitzende sollen jeweils aus dem Bereich der angestellten klinischen Tätigkeit bzw. der Freiberuflichkeit stammen. Die Mitgliedschaft in anderen Hebammenverbänden schließt eine Funktion im HLV Bremen aus. In den Vorstand können nur Mitglieder des HLV Bremen gewählt werden. Fördermitglieder können nicht gewählt werden.
2. Jede der beiden Vorsitzenden ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die 1. und 2. Vorsitzende arbeiten gleichberechtigt, sie teilen Arbeitsbereiche nach Absprache.
3. Die 1. Vorsitzende soll hauptamtlich 20 Stunden die Woche tätig werden. Der zweckgebundene Beitragsrückfluss vom DHV an den HLV Bremen ist in vollem Umfang für die Vergütung der Vorsitzenden zu verwenden. Nicht zweckgebundene Mittel fließen an den DHV zurück.
4. Kein Mitglied kann gleichzeitig ein Amt im Präsidium des DHV und im Vorstand des HLV Bremen innehaben. Daraus folgt: nimmt die Hebamme / der Entbindungspfleger ein Wahlamt für das Präsidium des DHV an, verliert sie / er damit ihr / sein Amt im Vorstand des HLV Bremen. Nimmt die Hebamme / der Entbindungspfleger ein Wahlamt im Vorstand des HLV Bremen an, verliert sie / er

damit ihr / sein bisher im Präsidium des DHV innegehabtes Amt.

5. Die Mitglieder des Vorstands werden für vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Abwahl eines Vorstandsmitglied kann während der Amtszeit mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Es sollte eine sofortige Neuwahl stattfinden. Wird ein Amt im Vorstand durch Amtsniederlegung, Tod oder sonstigen Gründen frei, dann der verbleibende Vorstand dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Wahl kommissarisch besetzen.

IV. Organe des Vereines

§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung (MV)
3. Das Veröffentlichungsorgan des HLV Bremen ist das Hebammenforum – das Magazin des DHV.
4. Der HLV Bremen führt das modifizierte Logo des DHV.

§ 11 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Die Wahl des Vereinsvorstandes und der Kassenprüferinnen.
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
3. Entgegennahme des Kassenberichtes
4. Beschlussfassung über:
5. Die Wahl der Landesdelegierten für die Bundesdelegiertenversammlung des DHV. 1. und 2. Vorsitzende sind Kraft ihres Amtes Delegierte.
6. Mitgliederversammlungen sind rechtzeitig vor den Hauptausschusssitzungen und der Bundesdelegiertentagung des DHV einzuberufen, mindestens aber einmal jährlich.
7. Daneben kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
8. Eine solche ist auch einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
9. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand mindestens drei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der vorliegenden Anträge, durch ein Einladungsschreiben an die Mitglieder bekannt zu geben.
10. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der MV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Mitglieder, die mit ihrem Vereinsbeiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand sind, haben kein recht, Anträge zu stellen und kein Stimmrecht.

11. Die Mitgliederversammlung wird von der Landesvorsitzenden oder einer Versammlungsleiterin geleitet. Die Schriftführerin des HLV Bremen führt bei den MV Protokoll. Sie hat über Anträge, Verhandlungen und Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse, die auf gestellte Anträge erfolgen, sind durch die Vorsitzende sofort zu formulieren und der Schriftführerin zu diktieren.
12. Präsidiumsmitglieder des DHV sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
13. Grundsatzbeschlüsse der BDT sind für den HLV Bremen verbindlich. Grundsatzbeschlüsse sind vor der Beschlussfassung als solche zu kennzeichnen. Sie gelten im HLV Bremen unmittelbar ab Beschlussfassung der BDT. Soweit die Umsetzung im HLV Bremen erforderlich ist, wird der HLV Bremen die erforderlichen Beschlüsse fassen. Vorschriften über Satzungsänderungen bleiben unberührt.

§ 12 Abstimmung

Bei Abstimmungen ist eine einfache Stimmmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Ausschlüsse und über die Auflösung des Hebammenlandesverbandes Bremen e.V. müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Im Falle der Auflösung ist gleichzeitig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 13 Schriftliche Beschlüsse

Auf schriftlichem Wege kommt ein Beschluss zustande, wenn der bezügliche Antrag allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt worden ist und wenn hierauf die erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gestellten Frist eindeutig und vorbehaltlos schriftlich zustimmt.

§ 14 Beauftragte (vormals § 15)

Zu fest umschriebenen Aufgabengebieten kann der Vorstand Beauftragte bestellen. Auch Beauftragte müssen Mitglieder des Hebammenlandesverbandes Bremen e.V. sein (§9/1), dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Präsidium des DHV bekleiden (§9/4) und nicht Mitglied in einem anderen Hebammenverband (§9/1) sein. Die Beauftragten arbeiten dem Vorstand zu. Über die Bestallung soll auf der folgenden Mitgliederversammlung informiert werden. Die Abberufung kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen. Vor einer Abberufung muss die MV gehört werden.

§ 15 Kassenprüfung (vormals § 16)

Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung hat die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüferinnen für zwei Jahre zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Mitglieder sind außerdem berechtigt, eine Prüfung vornehmen zu lassen. Die Kassenprüferinnen haben die Verwaltung der Kasse und des Verbandsvermögens sorgfältig zu überprüfen. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Auskunft über die Vermögensverwaltung zu erlangen. Den Bericht haben sie der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die er sich selber geben kann.

Bremen, den 3.07.2014

Heike Schiffing

1. Vorsitzende

Ingrid Klüver

2. Vorsitzende